

Gemeinde Rheinhausen Landkreis Emmendingen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Vom 18. Mai 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 18. Mai 2022 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098), und des § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBI. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403), folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Rheinhausen beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Rheinhausen wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinen/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Rheinhausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 21. März 2018, zuletzt geändert durch die Satzung über die 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 18. Mai 2022

gez. Dr. Jürgen Louis Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Rheinhausen vom 18. Mai 2022 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 18. Mai 2022 beschlossen, anschließend am 18. Mai 2022 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung im Internet einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Datei im Internet am 24. April 2024 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 27. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 26. April 2024 dem Kommunal- und Prüfungsamt Emmendingen als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.